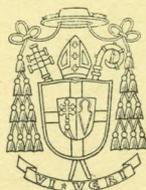


Hirtenwort zum Eucharistischen Weltkongreß in Barcelona. — Errichtung der Pfarrkuratie und Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Häusern. — Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Jugend 1952. — Religionsunterricht in den Volksschulen. — I. Diasporakollekte. — Verkauf von Glocken. — Erlaß der Grundsteuer. — Sterbfall.

Nr. 88



Hirtenwort zum Eucharistischen Weltkongreß in Barcelona

Geliebte Erzdiözesanen!

Zum erstenmal nach dem Kriege vereint sich wieder die katholische Christenheit in einem Eucharistischen Weltkongreß, um die Liebe und Verehrung zu dem unter uns fortlebenden Heiland zu bekunden. Vom 27. Mai bis 1. Juni d. J. findet der Weltkongreß in Barcelona statt.

Vierzehn Jahre sind vergangen seit der letzten großen Huldigung an Christus, den Weltenkönig. Damals in Budapest hat unser glorreich regierender Hl. Vater als Kardinallegat den Kongreß geschlossen mit dem flammenden Aufruf „Eritis mihi testes! Ihr sollt mir Zeugen sein!“.

Zeugnis geben für Christus bis an die Grenzen der Erde ist unsere tägliche Aufgabe, Zeugnis geben für Christus unsere unabweisbare Pflicht in der Friedlosigkeit unserer Tage. Darum steht der 35. Eucharistische Weltkongreß in diesem Jahre unter dem Gedanken: Eucharistie und Friede.

Eine Vertretung der deutschen Katholiken wird in Barcelona weilen und dort die wegweisenden Gedanken über den Frieden Christi in Familie und Staat, in Arbeitsverhältnis und

Gesamtwirtschaft, in den Beziehungen der Völker und Rassen aufnehmen. Wir alle aber, die in der Heimat zurückbleiben, wollen mit unseren Gebeten diesen großen Weltfronleichnamstag begleiten. Deshalb bitten wir die Gläubigen, in den Tagen des Weltkongresses die hl. Messe mitzufeiern und die hl. Kommunion zu empfangen. Wenn alle Völker wieder um den einen Tisch des Herrn versammelt sind, und in der Einheit des Leibes Christi allen Haß und Hader vergessen, dann wird der Segen Gottes wieder auf die friedlose Welt herabsteigen.

Als Gebetsvorbereitung für den Eucharistischen Kongreß empfehle ich, am Sonntag, dem 25. Mai d. J., in allen öffentlichen Kirchen nachmittags eine Betstunde vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu halten. Die großen Gebetsanliegen des Hl. Vaters mögen dabei eingeschlossen werden.

Von Land zu Land dringe in diesen Tagen das Gebet zum Himmel: „O, du Lamm Gottes, das du hinwegnimmst die Sünden der Welt, schenk uns den Frieden!“

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1952

† Wendelin, Erzbischof.

*

Vorstehendes Hirtenwort ist an Christi Himmelfahrt (22. Mai) zu verlesen. Die Betstunde ist am folgenden Sonntag als Nachmittags- oder Abendandacht zu halten.

Freiburg i. Br., den 15. Mai 1952

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 89

Errichtung der Pfarrkuratie und Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Häusern

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen von Häusern (Landkreis Neustadt) und Blasiwald (Landkreis Neustadt) sowie dem Gemarkungsteil Unterschwarzalden der Gemeinde Schönenbach (Landkreis Neustadt) mit den Anwesen Raufer und Sailer wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1427 und 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. April 1952 eine selbständige Pfarrkuratie und Römisch-Katholische Kirchengemeinde Häusern. Gleichzeitig trennen Wir die südlich des Schluchsees gelegenen Gemarkungsteile Eisenbreche, Dreiberg, Wüster Graben der Gemeinde Blasiwald von der Kath. Pfarrei und Kirchengemeinde Schluchsee los und teilen sie der Erzbischöflichen Pfarrkuratie und Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Häusern zu. Die Erzb. Pfarrkuratie Häusern wird dem Erzb. Dekanat Waldshut (Regiunkel „Wald“) zugeteilt.

Die Badische Landesregierung in Freiburg i. Br. hat in ihrer Sitzung vom 24. März 1952 gemäß Art. 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 der Vollzugsverordnung vom 17. Mai 1923 sowohl zur Errichtung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Häusern als auch zur Umpfarrung der südlich des Schluchsees gelegenen Gemarkungsteile Eisenbreche, Dreiberg und Wüster Graben der Gemeinde Blasiwald von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schluchsee nach der Erzb. Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Häusern die staatliche Genehmigung erteilt.

Die Grenze der Erzb. Pfarrkuratie und Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Häusern verläuft wie folgt:

Beginnend am Schluchseewerk im Nordosten fällt die Grenze mit der östlich am Bach Schwarza entlang ziehenden Staatsstraße Seebrugg-Häusern zusammen bis zur Überquerung des Baches Schwarza, von da an führt sie am Bach entlang bis zum Dobel am Tannholz, d. i. die Grenze zwischen Ober- und Unterschwarzalden, deckt sich dann mit der ehemaligen Gemarkungsgrenze (Unter-) Schwarzalden — Schönenbach — Staufen bis zur Einmündung des Taubaches in die Schwarza. Die südliche Grenze läuft entlang der Gemarkungsgrenze Häusern, die westliche und nördliche deckt sich mit der Gemarkungsgrenze Häusern — Blasiwald bis wiederum zum Schluchseewerk.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Häusern die dem hl. Abt und Bekenner Fridolin geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu.

Die Pfarrkuratie Häusern verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarrei St. Blasien im Schwarzwald.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkün digungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen,

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 7. Mai 1952.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 90

Ord. 14. 5. 52

Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Jugend 1952

Der diesjährige Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) wird in Übereinstimmung mit den anderen deutschen Diözesen wie bisher auf das Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, Sonntag, den 8. Juni 1952, festgesetzt. Er ist im Zusammenhang mit dem Jahresthema:

Heimat, Volk, Staat

zu sehen, das den Inhalt der diesjährigen Bildungsarbeit der Katholischen Jugend darstellt.

Als Leitwort für den Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Jugend 1952 wurde der Satz gewählt:

„Unseres Volkes Heil ist der Herr“.

Wertvolles Arbeitsmaterial und gediegene Stoffquellen zur Durchführung des Glaubens- und Bekenntnistages bieten vor allem die beiden Führungsorgane des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend: „Der Jungführer“ und „Die Jungführerin“ (Sonderdruck 1951/52).

Der Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Jugend ist in folgender Weise zu begehen:

1. Am Morgen des Bekenntnistages ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren der Erzdiözese ein Jugendgottesdienst mit gemeinsamer hl. Kommunion abzuhalten.

2. Am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend findet die besondere Feierstunde der gesamten katholischen Jugend statt, zu der alle Jugendlichen einzuladen sind, auch wenn sie nicht im Bunde der Deutschen Katholischen Jugend stehen. Die Feierstunde soll möglichst nicht örtlich durchgeführt werden, sondern für mehrere Seelsorgebe-

zirke gemeinsam an einem günstig gelegenen oder gerne besuchten Ort (Wallfahrtsort) des Dekanates.

Die Feierstunde ist möglichst erhebend und anziehend zu gestalten. Die Texte, Plakate und Predigt-skizzen wurden auf Anweisung der Diözesanleitungen der kath. Jugend (Mannes- und Frauenjugend) für die Erzb. Dekanate bei der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge in Haus Altenberg unmittelbar bestellt; sie werden von dort versandt und verrechnet.

3. Die Dekanatsjugendseelsorger der Kath. Mannes- und Frauenjugend wollen im Benehmen mit dem Dekanatsausschuß der Kath. Aktion die Glaubens- und Bekenntnisfeier der Kath. Jugend rechtzeitig und gut vorbereiten sowie für eine wirksame Durchführung derselben Sorge tragen.

4. Im Zusammenhang mit dem Glaubens- und Bekenntnistag veranstaltet die Kath. Jugend (Mannes- und Frauenjugend) mit unserer Genehmigung am Pfingstmontag, den 2. Juni 1952, im Anschluß an alle Gottesdienste eine Geldsammlung an den Kirchentüren, die den Gläubigen am Sonntag zuvor wärmstens zu empfehlen ist. Durch diese Sammlung sollen die Mittel für die dringend notwendige Jugendarbeit bereitgestellt werden. Ein Drittel des Ergebnisses der Sammlung verbleibt für die Zwecke der örtlichen Jugendseelsorge der Pfarrei, (Pfarrkuratie, Expositor), zwei Drittel sind an die Diözesanleitungen der Kath. Jugend (Mannes- und Frauenjugend) der Erzdiözese in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, für die allgemeinen Aufgaben der Jugendseelsorge in der Erzdiözese abzuführen. Die Überweisung dieser zwei Drittel der Sammlung erfolgt durch die Erzb. Pfarrämter an das Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg i. Br. (Sonderkonto: Postscheckkonto Nr. 6957 Freiburg oder Sonderkonto Nr. 2399 beim Bankhaus I.A. Krebs, Freiburg), das die gesammelten Beträge hälftig an die Kath. Mannes- und Frauenjugend verteilt. (Für Überweisungen sind nur die angegebenen Kontonummern zu verwenden).

5. Über den Verlauf des Glaubens- und Bekenntnistages der Kath. Jugend, über die abgelieferten Beträge des Opfergangs während der Feierstunde sowie über das Ergebnis der Sammlung am Pfingstmontag, den 2. Juni 1952, ist uns bis zum 1. Juli ds. Js., durch die Dekanatsseelsorger (Mannes- und Frauenjugend) über die Erzb. Dekanate Bericht zu erstatten. Für die Vorlage der Berichte sind die Erzb. Dekanate verantwortlich.

Nr. 91

Ord. 13. 5. 52

Religionsunterricht in den Volksschulen

Um bestehende Zweifel zu klären, bestimmen wir endgültig, daß in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen im Schuljahr 1952/53 in der ersten

Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des vierten Schuljahres und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln ist. Die Stelle im neuen Lehrplan für die Grundschule „Beginn 1952 mit dem zweiten Schuljahr“ (Amtsblatt 1952, Seite 219, Ziff. 7 c; Sonderdruck S. 3, Ziff. 7 c) ist wie folgt, zu ändern: „Beginn 1952 mit dem vierten Schuljahr“.

Nr. 92

Ord. 5. 5. 52

I. Diasporakollekte

Die Kollekte am Sonntag, dem 15. Juni, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat. Ein vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins erstellter Predigtentwurf für diesen Tag liegt dieser Ausgabe bei.

Leider ist nach einer vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins gegebenen Übersicht auch in unserer Erzdiözese eine große Anzahl von Seelsorgestellen, in denen der Bonifatiusverein noch nicht oder noch nicht wieder organisiert ist. Die Gründung und Belegung des Bonifatiusvereins ist aber eine von der deutschen Bischofskonferenz ausgesprochene Verpflichtung für jede Seelsorgestelle.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Pfarrgemeinde der Erzdiözese sein, einen möglichst starken Bonifatiusverein zu haben. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 1,30 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die auf betenden Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger tragen.

Das kommende Bonifatiusfest bietet gute Gelegenheit, den Bonifatiusverein an allen Seelsorgestellen weiter zu beleben oder neu einzuführen. Werbematerial (Beitrittserklärungen, Plakate, Probenummern des Bonifatiusblattes) und mit Vordruck versehene Mitgliedsbildchen, sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch, Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn.

Das Erträgnis der Kollekte ist bis Ende des Monats Juni an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379, einzusenden.

Nr. 93

Ord. 7. 5. 52

Verkauf von Glocken

Es werden drei Glocken zu günstigen Bedingungen angeboten. Sie sind im Jahre 1934 in Edelbronce gegossen und haben die Töne Gis⁰ (108 Ztr.), H⁰ (61 Ztr.), Cis¹ (41 Ztr.). Die Glocken sind von anerkannter Klangsönheit. Interessenten wollen sich an uns wenden.

Nr. 94

OStR. 9. 5. 52

Erlaß der Grundsteuer

Die Bekanntmachung vom 26. 10. 1951 im Amtsblatt Seite 151 legt dar, unter welchen Voraussetzungen kirchlicher Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist.

Nachstehend geben wir bekannt, unter welchen Voraussetzungen Erlaß der Grundsteuer beansprucht werden kann. Die Vorschriften über den Grundsteuererlaß haben Bedeutung für jene kirchlichen Grundstücke, die nicht grundsteuerfrei sind; es sind dies in der Regel die Grundstücke der kirchlichen Fonde, Pflügen, Kirchengemeinden und in Baden die Grundstücke der Pfründen im Einheitswert über 10000.— DM; in Hohenzollern auch Pfründegrundstücke unter 10000.— DM Einheitswert.

I. Nach § 26 a des Grundsteuergesetzes vom 10. 8. 1951 (BGBl. S. 519) und den Bestimmungen der Grundsteuererlaßverordnung vom 26. 3. 1952 (BGBl. S. 209) ist die Grundsteuer ganz oder teilweise zu erlassen:

- 1) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 v. H. hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist.

Schäden infolge von Naturereignissen sind Schäden durch Hagel, Auswinterung, Hochwasser, Dürre, Waldbrand, Wind- und Schneebruch, Insektenfraß, Viehseuchen und ähnliche Schäden sowie Feuerschäden, soweit diese auf Naturereignisse zurückzuführen sind.

- 2) in Fällen wesentlicher Ertragsminderung durch Mietrückgang bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken, vermieteten Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern. Ein Mietrückgang von weniger als 10 v. H. ist nicht zu berücksichtigen.

Als Arten des Mietrückgangs kommen in Betracht: Leerstehen, Billigervermieten und Mietausfall.

Leerstehen ist dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung bemüht

und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert.

Billigervermieten ist dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter der Mietermäßigung aus zwingenden Gründen nicht entziehen konnte.

Mietausfall ist dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn der Vermieter die Miete ganz oder teilweise nicht erhält und die Einziehung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Vermieter nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen von der Miete nicht abgesetzt werden.

Erlaßzeitraum ist jeweils das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März des folgenden Jahres). Grundsteuererlaß wird nur auf Antrag des Steuerschuldners gewährt. Der Antrag ist für jedes Rechnungsjahr zu stellen und muß spätestens bis zu dem auf den Ablauf des Erlaßzeitraums folgenden 30. Juni bei der Gemeinde gestellt werden. Liegt einer der oben genannten Erlaßstatbestände vor, so hat der Steuerschuldner einen Rechtsanspruch auf ganzen oder teilweisen Erlaß der Grundsteuer. Rechtsmittel sind bei den Verwaltungsgerichten, nicht bei den Finanzgerichten einzulegen, da der Grundsteuererlaß Angelegenheit der Gemeinden ist.

- II. Die Gemeinden haben außerdem die Befugnis, Erlaß der Grundsteuer nach § 131 der Reichsabgabenordnung zu bewilligen. Die Gemeinden können also ebenfalls auf Antrag des Steuerschuldners in allen Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuererlaß auf Grund des Grundsteuergesetzes und der Grundsteuererlaßverordnung nicht gegeben ist, Grundsteuer, die einzuziehen nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Feste Richtlinien hierzu gibt es nicht; die Gemeinden müssen aber stets nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Auch hier ist Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte möglich.

In Zweifelsfällen oder, sofern sich Schwierigkeiten in der Durchführung ergeben, ersuchen wir um Bericht.

Im Herrn ist verschieden

12. Mai: Steppe Aegidius, resign. Pfarrer von Hügelsheim, † im Krankenhaus in Bruchsal.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat